

# RS Vwgh 1986/9/24 85/01/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

## Rechtssatz

Wenn aus der Schlussfolgerung eines Gutachtens über die Vornahme von Manipulationen an einem Tachographen nicht ersichtlich ist, wie der Sachverständige zu einem Schluss gekommen ist, dass der Fahrer Manipulationen an den Tachographenscheiben vorgenommen habe und wenn aus dem Gutachten auch nicht zu entnehmen ist, inwieweit die an den Tachographenscheiben festgestellten Unterbrechungen bzw Unvollständigkeiten der Aufzeichnungen ausschließlich durch Manipulationen und nicht auch allenfalls durch technische Gebrechen seines am Tachographen selbst, sei es zB durch für die Energieversorgung des Tachographen erforderliche Einrichtungen des Kraftfahrzeuges hervorgerufen wurde, so ist dieses Gutachten unschlüssig.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010215.X02

## Im RIS seit

17.02.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)